



Eingegangen

17. OKT. 2017

Romatka & Collegen  
Rechtsanwälte

## Landgericht Bremen

7 O 1707/16

Verkündet am:  
12.10.2017

█  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil, Josefsthallerstr. 11, A 2512 Tribuswinkel /  
ÖSTERREICH,

Klägerin

█  
█

Geschäftszeichen: 12706-16/Sk/tf

gegen

Herrn Alexander Lerchl, c/o Jacobs University, Campusring 6, 28759 Bremen,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: █

Geschäftszeichen: 35/17 LP

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom  
07.09.2017 durch

█

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung von vermeintlichen ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äußerungen in Anspruch. Der Beklagte hatte in einem Youtube-Video gesagt, die REFELX-Studien seien fabriziert, auch nach Urteil der Medizinischen Universität Wien, die das nach wie vor auf ihren Webseiten bereithalte als Information (Anlage K2, Bl. 35 GA). Außerdem veröffentlichte der Beklagte einen Beitrag, in dem er in Bezug auf ein Urteil des Landgerichts Hamburg schreibt, dass er die Fälschungsvorwürfe aufrecht erhalte, zumal auch die Medizinische Universität Wien die Vorwürfe in einer Presseaussendung online bereit stelle, nur den Namen einer Person in diesem Zusammenhang dürfe er nicht nennen (Anlage K4, Bl. 40 GA).

Die Klägerin war von 1998 – 2008 als chemisch-technische Assistentin an der Medizinischen Universität Wien tätig. Die Klägerin war Mitautorin der 2005 und 2008 erschienenen REFLEX-Studien. Derzeit ist die Klägerin nicht wissenschaftlich tätig.

Der Beklagte ist Professor für Biologie an der Jacobs University Bremen und war von 2009 bis 2012 Leiter des Ausschusses für nichtionisierende Strahlen und Mitglied der Strahlenschutzkommission.

Der Beklagte erhob 2008 Fälschungsvorwürfe gegen die Klägerin betreffend die Ermittlung der Daten für die REFLEX-Studien.

Mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 13.3.2015 (Anlage K1, Bl. 20 ff GA) wurde der Beklagte verurteilt, bestimmte Äußerungen zu unterlassen, in denen er die Klägerin als Fälscherin und Betrügerin bezeichnete. Dass die Klägerin Daten gefälscht hatte, konnte das Landgericht Hamburg nicht feststellen.

Die Medizinische Universität Wien hat die Pressemitteilung, in der Fabrikationsvorwürfe gegen die Klägerin erhoben worden sind, zwischenzeitlich gelöscht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Youtube-Videos und des Artikels des Beklagten war die Pressemitteilung unstrittig online abrufbar. Dort stand: „Jene Autorin der Arbeiten, welche die wissenschaftlichen Experimente

durchführte, hat im Rahmen eines Qualitätsmanagements im April d.J. durchgeführte Experimente, die ident mit jenen in den beiden Publikationen waren, zu 100 % fabriziert.“ (Anlage K3, Bl. 38 GA).

Mit Schreiben vom 30.05.2016 forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 7.6.2016 auf (Anlage K 5, Bl. 41 ff GA).

Mit Schreiben vom 23.06.2016 (Anlage K6, Bl. 44 ff GA) erklärte der Beklagte, dass er nicht mehr behaupten werde, dass die Medizinische Universität dies in ihren Pressemitteilungen bereithalte, nachdem die Medizinische Universität die Pressemitteilung gelöscht hat.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Behauptung der Fabrikation sei gleichbedeutend mit der Behauptung der Fälschung. Durch das Urteil des Landgerichts Hamburg sei dem Beklagten nicht nur die Nennung des Namens der Klägerin verboten worden, sondern der gegen die Klägerin gerichtete Fälschungsvorwurf.

Die Äußerungen des Beklagten seien ehrverletzend und geeignet, die Klägerin in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen. Da die Klägerin als Mitautorin der REFLEX-Studien genannt werde, sei sie jedenfalls von einem informierten Personenkreis erkennbar, außerdem sei sie im Internet leicht ermittelbar.

Der Beklagte habe auch nicht lediglich einen Verdacht verbreitet, sondern die Fälschung als feststehende Tatsache behauptet.

Der Beklagte verkenne, dass die Äußerungen betreffend die Pressemitteilung der Medizinischen Universität Wien im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung falsch seien und daher zu unterlassen seien. Außerdem habe er nichts unternommen, um die nun falschen Äußerungen löschen zu lassen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,00 – 250.000,00 €, an dessen Stelle – im Falle der Uneinbringlichkeit – eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO zu unterlassen,

mit Bezug auf die Klägerin zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen:

1. „Und diese Studien, um die es geht, aus den Jahren 2005 und 2008, die sind fabriziert... auch laut Urteil der Medizinischen Universität Wien, die das nach wie vor auf ihren Webseiten bereit hält als Informationen.“

wenn dies geschieht wie in dem am 26.2.2016 unter <https://www.youtube.com/watch?v=eyWTN3CY7y4> veröffentlichten Videobeitrag „PICK UP THE PHONE-THANK YOU FOR CALLING-Faktencheck“ laufende Spielminute 4:43 bis 4:59:

und/oder

2. „Sollte Herr Scheidsteger damit die Wiener REFLEX-Studien meinen – und so ist das auch in seinem Film zu verstehen – dann muss ich ihn enttäuschen! Das Urteil spricht lediglich davon, dass der Name einer gewissen Person im Zusammenhang mit den Fälschungsvorwürfen, die ich gegen die REFLEX-Studien erhoben habe, nicht genannt werden darf. Der Vorwurf der Fabrikation der Ergebnisse bleibt selbstverständlich aufrecht (...) zumal auch die Medizinische Universität in Wien die Vorwürfe in einer Presseaussendung nach wie vor online bereitstellt!“

wenn dies geschieht wie in dem am 29.2.2016 unter [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20160229\\_OTS0080/lerchl-handystrahlung-strangbrueche-und-gerichtsurteile](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160229_OTS0080/lerchl-handystrahlung-strangbrueche-und-gerichtsurteile) veröffentlichten Beitrag „Lerchl: Handystrahlung, Strangbrüche und Gerichtsurteile“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, da die Klägerin im Youtube-Video namentlich nicht genannt werde, sei sie auch nicht erkennbar. Eine allgemeine Kritik an den Studien ohne Bezugnahme auf die Klägerin bewege sich im Rahmen des Zulässigen. Mangels Betroffenheit der Klägerin bestehe kein Unterlassungsanspruch.

Die Aussage „die Studien sind fabriziert“ sei als Meinungsäußerung zu werten, da der Beklagte nicht behaupte, bei Durchführung der Studien dabei gewesen zu sein. Seine Äußerung könne sich daher nur darauf beziehen, dass er nach Sichtung der Dokumente und Anwendung aller wissenschaftlichen Regeln zu der Überzeugung gelangt sei, dass die Studien manipuliert

worden seien. Da es sich bei dem Wort „fabrizieren“ um keinen Fachterminus handele, könne es sich nur um eine Meinungsäußerung handeln.

Er behauptet, der Aussagekern der Äußerung sei wahr. Aufgrund einer Email, die eine Tabelle enthalte (vgl. Bl. 77ff GA), ergebe sich, dass die Daten nicht eingetragen, sondern errechnet worden seien. Es lägen genügend tatsächliche Anknüpfungstatsachen vor, die dafür sprächen, dass die Studien fabriziert worden seien und nicht auf allgemeinen, wissenschaftlich erforderlichen Methoden beruhten, sie seien auch nicht reproduzierbar.

Der Beklagte meint, soweit er das Urteil des Landgerichts Hamburg so verstehe, dass er den Namen der Klägerin im Zusammenhang mit den Fälschungsvorwürfen nicht nennen dürfe, sei dies eine Meinungsäußerung, weil es sich um seine Interpretation des Urteils handele. Er verstehe das Urteil so, dass er weiterhin den Verdacht der Fabrikation der Ergebnisse äußern aber keine Fälschungsvorwürfe gegen die Klägerin erheben dürfe.

Sofern der Beklagte geschrieben habe, der Vorwurf der Fabrikation bleibe aufrecht erhalten, äußere er lediglich den Verdacht der Fabrikation.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.09.2017, Bl. 375 f GA.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 2 BGB iVm § 186 StGB iVm Art 1 und 2 GG, weil sie durch die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten nicht rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist.

Soweit der Beklagte in den beiden streitgegenständlichen Äußerungen Bezug nimmt auf eine Pressemitteilung der Medizinischen Universität Wien, so ist zwischen den Parteien unstrittig, dass es diese Pressemitteilung zum Zeitpunkt der Aussagen des Beklagten gab. Es handelte sich folglich zum Zeitpunkt der Äußerung um eine wahre Tatsache, die der Beklagte auch erwähnen durfte. Der Beklagte hat nach Löschung der Pressemitteilung erklärt, er werde eine derartige Äußerung künftig nicht mehr tätigen. Dafür, dass er derartige Äußerungen in Zukunft nochmal tätigen wird, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Da die Äußerung in der Vergangenheit den Tatsachen entsprach, liegt keine rechtswidrige Verletzungshandlung vor,

die die Wiederholungsgefahr indizieren würde. Betrachtet man die Anträge in ihrer Gesamtheit, so besteht keine Wiederholungsgefahr, dass der Beklagte die streitgegenständlichen Äußerungen wiederholt. Eine Verpflichtung des Beklagten, die streitgegenständlichen Beiträge löschen zu lassen, nachdem die Medizinische Universität Wien ihre Pressemitteilung gelöscht hat, besteht auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 28.07.2015, VI ZR 340/14, nicht.

Auch bei Unterteilung der Anträge in einzelne Äußerungspunkte liegt keine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor.

1. „Und diese Studien, um die es geht, aus den Jahren 2005 und 2008, die sind fabriziert...“

Maßgebend ist, ob das Persönlichkeitsrecht der Klägerin objektiv beeinträchtigt ist. Weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des Betroffenen sind entscheidend, sondern der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (BVerfG v. 25.10.2005, 1 BvR 1696/98). Entscheidend ist, wie das Durchschnittspublikum die Aussage des Beklagten versteht.

„Fabriziert“ bedeutet 1. (veraltend) fabrikmäßig herstellen, 2.a. (umgangssprachlich, oft abwertend) behelfsmäßig, laienhaft herstellen, mühsam, recht und schlecht anfertigen, zurechtbasteln, verfertigen, zustande bringen; b. (umgangssprachlich, oft abwertend) etwas Übles, Törichtes tun; anrichten, anstellen ([www.duden.de/rechtschreibung/fabrizieren](http://www.duden.de/rechtschreibung/fabrizieren)). Das durchschnittliche Publikum wird die Äußerung des Beklagten daher so verstehen, dass die Studien behelfsmäßig angefertigt wurden und nicht den wissenschaftlichen Anforderungen des Beklagten entsprechen. Aber dass die Studien gefälscht worden seien, ist der Aussage nicht zu entnehmen. Dass die Klägerin die Aussage des Beklagten so versteht, dass er ihr nach wie vor die Fälschung der Studien vorwirft, ist ebenso wenig maßgebend wie die Intention des Beklagten, dass er herausstellen möchte, dass die Studien nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Experimente sind. Entscheidend ist die Deutung des Durchschnittspublikums.

Wenn das Durchschnittspublikum versteht, die Studien seien behelfsmäßig oder laienhaft hergestellt oder mühsam, recht und schlecht hergestellt oder zurechtgebastelt, so enthalten diese Verständnismöglichkeiten einen erheblichen wertenden Charakter. Die Äußerung, die Studien seien fabriziert, stellt infolgedessen eine Meinungsäußerung des Beklagten dar und keine Tatsachenbehauptung. Anders als das Wort „Fälschung“, das dem Beweis zugänglich und damit als Tatsachenbehauptung qualifiziert werden kann, wird das Wort „Fabrizieren“ geprägt von wertenden Elementen.

Die Meinungsfreiheit ist in Art 5 Abs. 1 S. 1 GG ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt. Darüber hinaus sind der Beklagte und die Klägerin bzw. die Professoren, für die die Klägerin gearbeitet hat, wissenschaftliche Kontrahenten. Die Wissenschaft und damit auch die Kritik an den wissenschaftlichen Arbeiten anderer ist gemäß Art 5 Abs. 3 GG ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht.

Wenn der Beklagte sagt, die Studien seien fabriziert, so bringt er damit zum Ausdruck, dass er die Studien abwertet und die Ergebnisse nicht teilt. Das könnte die Klägerin – die jedenfalls dem interessierten Publikum als Mitverfasserin der Studien bekannt ist – in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen. Aber der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht betrifft nicht den Kernbereich der Persönlichkeit, sondern lediglich die berufliche Tätigkeit der Klägerin. Diese wissenschaftliche Tätigkeit darf von anderen Wissenschaftlern bewertet und auch kritisiert werden.

Auch der Teilbereich der Äußerung verletzt die Klägerin daher nicht rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht.

2. „Sollte Herr Scheidsteger damit die Wiener REFLEX-Studien meinen – und so ist das auch in seinem Film zu verstehen – dann muss ich ihn enttäuschen! Das Urteil spricht lediglich davon, dass der Name einer gewissen Person im Zusammenhang mit den Fälschungsvorwürfen, die ich gegen die REFLEX-Studien erhoben habe, nicht genannt werden darf. Der Vorwurf der Fabrikation bleibt selbstverständlich aufrecht...“

In diesem Artikel bringt der Beklagte klar zum Ausdruck, dass er lediglich seine Interpretation des Urteils darstellt, also seine Meinung und dass er lediglich den Vorwurf der Fabrikation aufrechterhält, also seinen persönlichen Verdacht äußert und gerade nicht behauptet, die Studien seien gefälscht. Diese Meinungsäußerung ist im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zulässig. Der Beklagte äußert den Verdacht auch nicht einfach so, sondern er hat diverse Studien selbst durchgeführt, die zu anderen Ergebnissen geführt haben und ihn daran zweifeln lassen, dass die Studien ordnungsgemäß hergestellt worden sind. Das Darstellen anderer Ergebnisse und das Äußern sachlicher Kritik sind im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zulässig.

Auch dieser Teilbereich der Äußerung verletzt die Klägerin nicht rechtswidrig in ihrem Persönlichkeitsrecht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird entsprechend der Angabe der Klägerin in der Klageschrift auf 20.000,00 € festgesetzt (§ 3 ZPO).

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, 28195 Bremen, Am Wall 198.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

